



Sportförderungsrichtlinien der Stadt Karlsruhe

Präambel

Der Sport leistet einen unverzichtbaren Beitrag für die Lebensqualität und Gesundheit der Einwohnerinnen und Einwohner und ist fester Bestandteil einer modernen Stadtpolitik. Die Übernahme der vielfältigen Aufgaben durch die Sportvereine macht eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln notwendig. Dies erfordert eine enge Partnerschaft mit den Sportvereinen und Sportorganisationen.

Die Stadt Karlsruhe hat deshalb fünf sportpolitische Zielsetzungen erarbeitet:

- => „Infrastruktur“
Die Stadt Karlsruhe fördert Sport und Bewegung durch die Bereitstellung, Unterhaltung und Förderung der Infrastruktur (siehe Teil A - Kapitel 2 und 3).
- => „Sport für alle“
Die Stadt Karlsruhe schafft in Kooperation mit den Sportvereinen Anreize für Sport und Bewegung für alle Einwohnerinnen und Einwohner (siehe Teil A - Kapitel 4,5 und 6).
- => „Sportvereinsentwicklung“
Die Stadt Karlsruhe stärkt die Arbeit der Sportvereine und deren Weiterentwicklung nach dem Karlsruher Modell (siehe Teil A - Kapitel 7 und 10).
- => „Leistungssport“
Die Stadt Karlsruhe fördert den Leistungssport im Sinne der Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche (siehe Teil A - Kapitel 8).
- => „Sport und Politik“
Die Stadt Karlsruhe erkennt den Sport als wichtigen Teil der Stadtpolitik und Daseinsvorsorge an (siehe Teil A - Kapitel 9 und Teil B).

Die politischen Zielsetzungen sind aus der Sportentwicklungsplanung im Jahr 2014 hervorgegangen.

Die kommunalen Sportförderungsrichtlinien sind ein Steuerungsinstrument zur Umsetzung dieser sportpolitischen Zielsetzungen. Erreicht werden soll eine am Bedarf orientierte und nachvollziehbare Förderung des Karlsruher Sports.

Eine am Bedarf und Leistungsbild der Sportvereine anknüpfende Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel hat dabei hohe Priorität. Die Sportförderungsrichtlinien bilden hierfür die Grundlage und stellen die Sportfördertatbestände transparent dar. Sie sind darauf ausgerichtet, eine zielführende und nachhaltige Förderung sicherzustellen, um damit Sportvereinen eine kontinuierliche, effektive und fortschrittliche Arbeit zu ermöglichen. Die Sportförderungsrichtlinien sollen hierfür die notwendige Planungssicherheit schaffen.

Weiterhin sollen die Sportförderungsrichtlinien dazu beitragen, dass allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Karlsruhe eine gleichberechtigte und nachhaltige Teilhabe am Sport möglich ist.

Um die kontinuierliche Entwicklung des Sports in Karlsruhe sicherzustellen werden die Sportförderungsrichtlinien regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

Karlsruher Modell der besitzenden Vereine

Nach dem Karlsruher Modell befindet sich ein großer Teil der Sportanlagen im Besitz der Sportvereine. Mit der flächendeckenden und wohnortnahen Bereitstellung ihrer Sportanlagen tragen die Sportvereine wesentlich zu einer ausreichenden Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner mit Sportangeboten bei. Die Stadt Karlsruhe unterstützt die Sportvereine beim Bau und Unterhalt ihrer Sportanlagen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
Karlsruher Modell der besitzenden Vereine.....	3
Allgemeine Bestimmungen und Hinweise.....	6
Teil A – Förderung von Sportvereinen.....	7
1. Fördervoraussetzungen	8
2. Förderung vereinseigener Sportanlagen	9
2.1 Investitionszuschüsse	9
2.2 Zuschüsse zu Platzpflegegeräten	11
2.3 Zuschüsse zur Pflege und Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen	11
2.4 Mitbenutzungsregelung	12
2.5 Vergünstigungen bei Miet- und Erbbauverträgen.....	13
3. Überlassung von städtischen Sportanlagen	14
3.1 Nutzung von städtischen Sportstätten	14
3.2 Bereitschaftsdienstvergütung	14
4. Förderung des Kinder- und Jugendsports	15
4.1 Jugendzuschuss	15
4.2 Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und Schulen.....	15
4.3 Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und Kindertageseinrichtungen	15
5. Förderung des Freizeit- und Gesundheitssports	16
5.1 Offene Freizeitsportangebote	16
6. Förderung der Inklusion und Integration	16
6.1 Inklusion im Sport.....	16
6.2 Integration im Sport.....	16
7. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.....	17
7.1 Übungsleiterzuschuss.....	17
7.2 Qualifizierung von Vereinsmanagerinnen und –managern.....	17
7.3 Ehrung für „Besondere Verdienste um den Sport“	17
7.4 Ehrenamtspreis im Sport	17
7.5 Ehrungen für sportliche Leistungen	17
8. Förderung des Leistungssports.....	19
8.1 Leistungssportkonzeption.....	19
8.2 Fahrtkostenzuschüsse	19
9. Förderung von Sportveranstaltungen	20
10. Sonstige Förderung von Sportvereinen.....	20

10.1	Vereinsjubiläen	21
10.2	Sportgeräte (Investitionen)	21
10.3	Förderung von sozialversicherungspflichtigen Mitarbeitenden	21
10.4	Projektförderung	22
Teil B – Förderung von Sportorganisationen		23
1.	Institutionelle Förderung	24
1.1	Sportkreis Karlsruhe e.V.	24
1.2	Vereinsinitiative Gesundheitssport e.V.	24
1.3	Kuratorium zur Förderung des Karlsruher Sports e.V.	24
2.	Anlassbezogene Förderung	24
3.	Projektförderung	24
3.1	Sportangebote für ältere Einwohnerinnen und Einwohner	24
3.2	Sportangebote im öffentlichen Raum	24
Inkrafttreten/Außerkräftreten		25

Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

Haushaltsvorbehalt

Die Stadt Karlsruhe unterstützt die Karlsruher Sportvereine ideell, materiell und finanziell. Die in diesen Sportförderungsrichtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Antragsgebot

Eine Förderung erfolgt in der Regel nur auf Antrag. Die Anträge sind an die Stadt Karlsruhe zu richten. Die entsprechenden Formulare sind zu nutzen.

Anträge

Förderanträge sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Den Förderanträgen sind die vollständigen Unterlagen beizufügen.

Mittelverwendung und Nachweise

Die Zuschüsse dürfen nur zur Erfüllung des jeweiligen Förderzweckes verwendet werden. Die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel ist grundsätzlich durch einen prüffähigen Verwendungsnachweis zu belegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einer Kostenaufstellung, den Kostenbelegen und den dazu gehörenden Zahlungsnachweisen.

Die Abrechnung von Maßnahmen ist bis zum 31. März des Folgejahres (Eingang bei der Stadt Karlsruhe) möglich.

Subsidiaritätsprinzip

Die städtischen Zuschüsse an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller werden als Hilfe zur Selbsthilfe gewährt. Es wird davon ausgegangen, dass eine angemessene Eigenbeteiligung durch die Zuschussempfängerin bzw. den Zuschussempfänger erfolgt. Die städtische Bezuschussung ist abhängig von einer gesicherten Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme. Alle Möglichkeiten der Bezuschussung durch Dritte müssen ausgeschöpft werden.

Hierzu gehören insbesondere die Förderung durch den Badischen Sportbund, den Landessportverband Baden-Württemberg, die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union.

Informationspflicht

Der Zuschussempfänger hat der Stadt Karlsruhe unverzüglich mitzuteilen, wenn

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass derwendungszweck nicht erreicht wird,
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Inhalt und Umfang der Maßnahme ergeben,
- sich der Beginn der Maßnahme verschiebt,
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben,
- ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,
- er beabsichtigt, seine inhaltliche Konzeption zu ändern,
- sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des Zuschussempfängers ergeben.

Bewilligung/Ablehnung

Die Entscheidung über einen Förderantrag ergeht schriftlich an die Antragstellerin oder den Antragsteller. Der Bescheid enthält mindestens Angaben über die Art, den Umfang und den Zweck der Förderung sowie die Bestimmungen über das Prüfungsrecht und die Vorlage eines fristgebundenen Verwendungsnachweises.

Im Falle einer Ablehnung wird die Antragstellerin bzw. der Antragsteller über den Grund der Ablehnung informiert.

Die Stadt Karlsruhe entscheidet in eigenem Ermessen.

Rückforderung von Zuschüssen/Aufhebung der Bewilligung

Die Rücknahme und der Widerruf von Bewilligungen sowie die Rückforderung von bereits gewährten Zuschüssen richtet sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Baden-Württemberg.

Teil A – Förderung von Sportvereinen

1. Fördervoraussetzungen

1. Der Sportverein muss gemeinnützig sein und als Vereinszweck die Förderung des Sports oder einer Sportart in seiner Satzung festgelegt haben.
2. Der Sportverein muss seit mindestens drei Jahren Mitglied des Badischen Sportbundes oder einer dem Badischen Sportbund oder dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Organisation sein.
3. Der Sportverein muss seinen Sitz in Karlsruhe haben.
4. Der Sportverein muss mindestens 50 Mitglieder haben. Grundlage ist die jährliche Mitgliederbestandserhebung des Badischen Sportbundes.
5. Der Sportverein muss mindestens Monatsbeiträge in Höhe von
10 € bei Erwachsenen
5 € bei Kindern und Jugendlichen
erheben.
6. Für Zuschüsse nach Teil A – 2. Förderung vereinseigener Sportanlagen gilt:
Der Sportverein muss mindestens 100 Mitglieder haben und über eigene Sportanlagen verfügen.

2. Förderung vereinseigener Sportanlagen

2.1 Investitionszuschüsse

Gefördert werden Baumaßnahmen (Neubau und Sanierung) und Kauf (ohne Grunderwerb) von Vereinsgebäuden und Sportfreianlagen, die den satzungsgemäßen Zwecken der Vereine entsprechen. Besonderer Wert wird dabei auf einen ökologischen, energieeffizienten und ressourcenschonenden Umgang gelegt.

Die Maßnahmen müssen mit den Zielen der Sportentwicklungsplanung in Einklang stehen. Die Zielverträglichkeit wird im Antragsverfahren geprüft.

Bei Neubaumaßnahmen und Maßnahmen, deren Gesamtaufwand den Betrag von 100.000 € übersteigen, muss der Verein einen gesonderten Bedarfsnachweis erbringen. Er hat außerdem einen Kosten- und Finanzierungsplan über die Tragbarkeit und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme vorzulegen.

Antragsfristen

Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses ist ein Antrag vor Baubeginn. Dieser muss alle notwendigen Unterlagen (z.B. Baupläne, Kostenberechnung DIN 276, Flächenberechnung, Finanzierungsplan, Angebote) enthalten. Der Baubeginn erfolgt erst nach Bewilligung des Antrages. Die Stadt Karlsruhe gibt keine Gewähr auf Zuschüsse für Maßnahmen, die vor Erteilung einer Bewilligung begonnen werden. Maßnahmen, deren Gesamtaufwand den Betrag von 10.000 € übersteigt, müssen im Sportausschuss beraten und im Gemeinderat genehmigt werden und sind deshalb rechtzeitig zu beantragen.

Beginn und Ende der Maßnahme

Nach Bewilligung des Zuschusses muss innerhalb von zwei Jahren mit der Baumaßnahme begonnen werden, ansonsten verfällt der Zuschuss. Das Vorhaben muss in der Regel innerhalb von vier Jahren nach Baubeginn abgeschlossen sein.

Eigenleistungen

Die Eigenleistungen des Vereins bei Bauvorhaben müssen seinen fachlichen Möglichkeiten entsprechen. Es muss eine sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten sichergestellt sein. Die Eigenleistungen sind in der Antragstellung detailliert darzustellen. Sie werden in einer Höhe von 15 € pro Arbeitsstunde bis zur Höhe des Eigenfinanzierungsanteils des Vereins anerkannt. Die Eigenleistungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Rückforderungen

Wird eine geförderte Sportanlage vor Ablauf von 25 Jahren verkauft oder einer anderweitigen Nutzung zugeführt, die nicht den Sportförderungsrichtlinien entspricht, sind die erhaltenen Zuschüsse unter Berücksichtigung einer 4%igen jährlichen Abschreibung an die Stadt Karlsruhe zurückzuzahlen.

Mindestaufwand (Bagatellgrenze)

Der förderfähige Mindestaufwand für einzelne Maßnahmen beträgt 1.000 €.

Sportanlagen außerhalb des Stadtkreises Karlsruhe

Sportanlagen von Karlsruher Vereinen, die außerhalb des Stadtkreises liegen, werden mit der Hälfte des Fördersatzes gefördert.

Gewerbliche Nutzung

Vereinsanlagen, oder Teile davon, die gewerblich genutzt werden, werden nicht gefördert.

Neubau, Kauf und Sanierung von Gebäuden bzw. Sportfreianlagen werden in Abhängigkeit vom Jugendanteil (Anteil der Mitglieder unter 18 Jahren) des Vereins gefördert. Die Fördersätze betragen:

GEBÄUDE UND SPORTFREIANLAGEN	
Jugendquote	Förderung ¹
Neubau und Kauf²	
0%-14,9%	30%
15%-34,9%	35%
35%-100%	40%
Vereine mit mind. 500 Mitglieder < 18 Jahre	40%
Sanierung²	
0%-100%	50%

FÖRDEROBERGRENZEN	
Anlage	Förderung ¹
Förderobergrenzen für Neubauten und Kauf	
Sporthallen, Geräte Räume und vergleichbare Räume	1.900 € / m ² Nutzfläche
Nebenflächen von Sporthallen und Clubhäusern (wie Duschen, Umkleiden, Büros und vergleichbare Räume)	2.980 € / m ² Nutzfläche
Tennisplätze	maximal 3.100 € / Platz
Tennisübungswand	maximal 2.600 € / Wand
Förderobergrenzen für Sanierungen	
Sporthallen, Geräte Raum und vergleichbare Räume	1.900 € / m ² Nutzfläche davon 50% - 70% ³
Nebenflächen von Sporthallen und Clubhäusern (wie Duschen, Umkleiden, Büros und vergleichbare Räume)	2.980 € / m ² Nutzfläche davon 50% - 70% ³
Tennisplätze	maximal 3.100 € / Platz davon 50% - 70% ³
Tennisübungswand	maximal 2.600 € / Wand davon 50% - 70% ³

¹ nach DIN Norm und Kostengruppen der als zuschussfähig anerkannten Kosten (förderfähige Kosten)

² inklusive Baunebenkosten (Honorare für Architekten und Ingenieure)

³ Zuschusshöhe abhängig vom Zeitpunkt der letztmaligen Sanierung und von Art und Umfang der Sanierung

2.2 Zuschüsse zu Platzpflegegeräten

Für die Anschaffung und Reparatur von Platzpflegegeräten, die für die Pflege der vereinseigenen Sportplätze benötigt werden, gelten folgende Fördersätze:

PLATZPFLEGEGERÄTE	
Zuschusshöhe	25% des Beschaffungswerts
Mindestaufwand	500 €
Zuschuss für Reparaturen	25% der Reparaturkosten
Anschaffungen im Gerätepool*	40% des Beschaffungswerts

*Gemeinschaftliche Nutzung von zwei oder mehreren Vereinen

2.3 Zuschüsse zur Pflege und Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

Für die Pflege und Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen erhalten die Sportvereine, je nach Art der Sportanlage, jährliche Zuschüsse wie folgt:

1. FREISPORTANLAGEN	
Anlage	Zuschuss
a) Großspielfelder pro Feld	
- Rasen und Tennen	2.000 €
- Kunstrasen	500 €
b) Kleinspielfelder pro Feld	300 €
c) Leichtathletik-Rundbahnen pro Bahn	
- Tennen	2.000 €
- Kunststoff	500 €
d) 100 Meter Laufbahn	500 €
e) Tennisplatz	
- je 40 Mitglieder Tennis 1 Platz	250 €

2. SPORTHALLEN UND RÄUME	
Anlage	Zuschuss
Gymnastikraum bis 100 m ²	1.000 €
Halle 101 m ² bis 200 m ²	2.000 €
Halle 201 m ² bis 300 m ²	3.000 €
Halle 301 m ² bis 400 m ²	4.000 €
Halle 401 m ² bis 500 m ²	5.000 €
Halle 501 m ² bis 600 m ²	6.000 €
Halle 601 m ² bis 700 m ²	7.000 €
Halle 701 m ² bis 800 m ²	8.000 €
Halle 801 m ² bis 900 m ²	9.000 €
Halle 901 m ² bis 1.000 m ²	10.000 €
Halle 1.001 m ² bis 1.100 m ²	11.000 €

Halle 1.101 m ² bis 1.200 m ²	12.000 €
Halle 1.201 m ² bis 1.300 m ²	13.000 €
Halle 1.301 m ² bis 1.400 m ²	14.000 €
Halle 1.401 m ² bis 1.500 m ²	15.000 €
Halle 1.501 m ² bis 1.600 m ²	16.000 €

3. SONDERSPORTANLAGEN

Anlage	Zuschuss
a) Tennishallen	analog Sporthallen und -räume - davon 40%
b) Kalthallen	analog Sporthallen und -räume - davon 30%
c) Reithallen	analog Sporthallen und -räume - davon 30%
d) Schießanlagen - Schießhalle - Schießstände (ungedeckt)	analog Sporthallen und -räume – davon 40% 40 € pro Schießstand
e) Bootshäuser - Netto-Nutzfläche - Sanitär	1,5 € pro m ² analog Duschen und Umkleiden

4. DUSCHEN UND UMKLEIDEN*

Anlage	Zuschuss
Toiletten, Duschen und Umkleiden	21 € pro m ²

*Nur für Vereine, die einen Energie-Check bei den Stadtwerken Karlsruhe durchgeführt haben.

Die Zuschüsse zur Pflege und Unterhaltung von Sportanlagen werden in einem zweijährigen Rhythmus in Bezug auf eine notwendige Anpassung überprüft.

2.4 Mitbenutzungsregelung

Die Sportvereine gestatten den Karlsruher Schulen die Mitbenutzung ihrer Sportanlagen für den Sportunterricht. Dafür erhalten die Sportvereine eine jährliche Förderung.

Vereinssportanlagen, die im Rahmen des regulären Sportunterrichts genutzt werden, werden jährlich im Rahmen einer Frühjahrsüberholung von der Stadt gepflegt.

NUTZUNG VON SPORTVEREINSANLAGEN DURCH DEN SCHULSPORT

Nutzung	Zuschuss
Allgemein	Grundbetrag nach Anzahl der Wochenstunden
Duschen	30% Aufschlag auf Grundbetrag
Leichtathletikanlagen - leichtathletische Nebenanlagen - 400-Meter-Rundbahn	800 € 1.600 €

2.5 Vergünstigungen bei Miet- und Erbbauverträgen

Mietverträge

Unbebaute Sport- und Vereinsflächen werden den Vereinen im Wege eines Mietvertrages überlassen. Die Vereine zahlen für die Flächenüberlassung eine reduzierte Miete, solange und soweit das Grundstück für den vertraglichen Zweck und nicht gewerblich genutzt wird.

Erbbauverträge

Bebaubare und bebaute Sport- und Vereinsflächen (z.B. Vereinsheime, Sportgebäude) werden den Vereinen im Wege eines Erbbaurechts überlassen. Solange und soweit das Erbbaugrundstück für den vertraglichen Zweck und nicht gewerblich genutzt wird, zahlt der Erbbauberechtigte einen reduzierten Erbbauzins.

3. Überlassung von städtischen Sportanlagen

3.1 Nutzung von städtischen Sportstätten

Für die Überlassung der Sportanlagen erhebt die Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH (KSBG) ein Nutzungsentgelt von den Vereinen. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach Art und Größe der Sportstätte sowie nach deren Nutzungsdauer und ist in der Benutzungsordnung geregelt.

Diese Nutzungsentgelte werden den Vereinen erstattet.

Näheres regeln die „Richtlinien zur Vergabe städtischer Sportstätten für Trainingszwecke, für Sportveranstaltungen in der Europahalle Karlsruhe und zur Durchführung von Wettkämpfen und Lehrgängen“, sowie die „Benutzungsordnung für Schulräume, Turn- oder Sporthallen“ der Stadt Karlsruhe und der KSBG.

Die Nutzung von Vereinssporthallen durch andere städtische Vereine wird analog zur Belegung der städtischen Sporthallen gefördert.

3.2 Bereitschaftsdienstvergütung

Für die Nutzung der städtischen Sporthallen und Räume haben die Vereine eine Bereitschaftsdienstvergütung an die Hallen- bzw. Hausmeisterin oder den Hallen- bzw. Hausmeister zu entrichten.

Auf Antrag erhalten die Sportvereine 22% der Bereitschaftsdienstvergütung erstattet.

Näheres regeln die „Richtlinien zur Vergabe städtischer Sportstätten für Trainingszwecke, für Sportveranstaltungen in der Europahalle Karlsruhe und zur Durchführung von Wettkämpfen und Lehrgängen“, sowie die „Benutzungsordnung für Schulräume, Turn- oder Sporthallen“ der Stadt Karlsruhe und der KSBG.

4. Förderung des Kinder- und Jugendsports

4.1 Jugendzuschuss

Zur Förderung der aktiven Kinder- und Jugendarbeit erhalten die Sportvereine für ihre Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen jährlichen Jugendzuschuss. Voraussetzung ist, dass der Verein mindestens zehn jugendliche Mitglieder hat.

Der Zuschuss pro Mitglied unter 18 Jahren beträgt 15 €.

4.2 Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und Schulen

Die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen wird gefördert. Ziel ist eine Stärkung der Vereine vor dem Hintergrund einer sich verändernden Schullandschaft sowie die allgemeine Bewegungsförderung von Kindern und Jugendlichen.

Das Programm „Kooperation Schule – Sportverein“ setzt diese Zielsetzung um. Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Sportvereinen erfolgt deshalb im Rahmen dieses Programmes.

Das Programm „Kooperation Schule – Sportverein“ fördert die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen durch

A-Projekte: Sportartübergreifende Angebote

B-Projekte: Sportartspezifische Projekte

Im Rahmen der „Kooperation Schule – Sportverein“ wird auch der „Sport im Ganztage“ gefördert.

Die Förderungs- und Partizipationsmöglichkeiten für Sportvereine sind in der Konzeption „Kooperation Schule-Sportverein“ beschrieben.

4.3 Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und Kindertageseinrichtungen

Die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Sportvereinen wird gefördert. Ziel ist eine nachhaltige Förderung von mehr qualifizierter Bewegung in Kindertageseinrichtungen.

Das Programm „Bewegungswelt Karlsruher Kindergarten“ setzt diese Zielsetzung um. Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Sportvereinen erfolgt deshalb im Rahmen dieses Programmes.

Das Programm „Bewegungswelt Karlsruher Kindergarten“ besteht aus drei Bausteinen:

1. Förderung von Kooperationen zwischen Sportvereinen und Kindertageseinrichtungen
2. Zusatzqualifikation für Erziehungsfachkräfte
3. Sportveranstaltung für Kindertageseinrichtungen

Die Förderungs- und Partizipationsmöglichkeiten für Sportvereine sind in der Konzeption „Bewegungswelt Karlsruher Kindergarten“ beschrieben.

5. Förderung des Freizeit- und Gesundheitssports

5.1 Offene Freizeitsportangebote

Offene Freizeitsportangebote von Sportvereinen werden gefördert. Ziel ist es, möglichst vielen Einwohnerinnen und Einwohnern die Teilnahme an qualifizierten Sport- und Bewegungsangeboten zu ermöglichen

Das Programm „Offene Freizeitsportangebote“ setzt diese Zielsetzung um. Die Förderung erfolgt deshalb im Rahmen des Programms.

Das Programm „Offene Freizeitsportangebote“ fördert

- den Aufbau einer Angebotsstruktur, deren Nutzung unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft möglich ist.
- die Unterstützung eines Kurssystems in den Sportvereinen

Die Förderungs- und Partizipationsmöglichkeiten für Vereine sind in der Konzeption „Offene Freizeitsportangebote“ beschrieben.

6. Förderung der Inklusion und Integration

6.1 Inklusion im Sport

Die Inklusion im Sport wird gefördert. Ziel ist es, Einwohnerinnen und Einwohnern mit Behinderungen ortsnah im Sportverein Bewegung und Sport zu ermöglichen. Sportvereinen werden die dafür notwendigen Ressourcen zur Inklusion zur Verfügung gestellt.

Das Programm „Karlsruhe auf dem Weg zur Inklusion – Sport für alle von Anfang an“ setzt diese Zielsetzungen um. Die Förderung der Inklusion im Sport erfolgt deshalb im Rahmen dieses Programms.

- Handlungsfeld 1 – Öffentlichkeitsarbeit
- Handlungsfeld 2 - Übungsleiterinnen und Übungsleiter stärken
- Handlungsfeld 3 - Bauliche Barrieren minimieren
- Handlungsfeld 4 - Sport in geschützten Räumen

Die Förderungs- und Partizipationsmöglichkeiten für Sportvereine sind in der Konzeption „Karlsruhe auf dem Weg zur Inklusion – Sport für alle von Anfang an“ beschrieben.

6.2 Integration im Sport

Die Integration im Sport wird gefördert. Ziel ist es, einen positiven Einfluss auf den individuellen Integrationsprozess zu nehmen. Den Sportvereinen werden die notwendigen Ressourcen für die Integration und die entsprechende Unterstützung zur Verfügung gestellt.

Das Programm „Integration mit Sport“ setzt diese Zielsetzungen um. Die Förderung der Integration im Sport erfolgt deshalb im Rahmen des Programms

Das Programm „Integration mit Sport“ ermöglicht Sportvereinen die Beteiligung in unterschiedlicher Weise:

1. Partizipation als Stützpunktverein
2. Partizipation mit einem Projekt
3. Partizipation mit einzelnen Bewegungsangeboten

Die Förderungs- und Partizipationsmöglichkeiten für Sportvereine sind in der Konzeption „Integration mit Sport“ beschrieben.

7. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

7.1 Übungsleiterzuschuss

Die Sportvereine erhalten pro Übungsleiterin oder -leiter mit gültiger Übungsleiterlizenz und Übungsstundennachweis im Sportverein einen Zuschuss in Höhe von 500 € pro Kalenderjahr. Grundlage für die Auszahlung des Zuschusses ist die Übungsleiter-Bestanderhebung des Badischen Sportbundes.

7.2 Qualifizierung von Vereinsmanagerinnen und -managern

50 % der Ausbildungskosten zur Vereinsmanager C-Lizenz des Badischen Sportbundes werden für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder eines Sportvereins auf Antrag übernommen.

7.3 Ehrung für „Besondere Verdienste um den Sport“

Zur Anerkennung „Besonderer Verdienste um den Sport“ werden Medaillen und Urkunden überreicht. Es ist die höchste Auszeichnung der Stadt Karlsruhe im Sport.

Geehrt werden können Personen, die mindestens zehn Jahre verantwortlich im Verein, Verband oder in einem sonstigen öffentlichen Sportbereich umfassend tätig waren. Von dem Engagement sollte eine breite Wirkung in das allgemeine Sportgeschehen hinein ausgegangen sein.

7.4 Ehrenamtspreis im Sport

Die Stadt Karlsruhe vergibt alle zwei Jahre den Ehrenamtspreis im Sport an Vereine, Initiativen oder Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise für gesellschaftspolitisch aktuelle Themen (beispielsweise genderspezifische Themen) im Bereich Sport einsetzen.

7.5 Ehrungen für sportliche Leistungen

Sportlerehrung

Die Stadt Karlsruhe vergibt die Sportmedaille in Silber und die Sportmedaille in Gold an Sportlerinnen und Sportler ab 16 Jahren für besondere sportliche Leistungen.

In Ausnahmefällen (z.B. Start in einer offenen Altersklasse) können auch jüngere Sportlerinnen und Sportler mit der Sportmedaille in Silber oder Gold geehrt werden.

Ehrungsvoraussetzungen für die Sportmedaille in Gold:

- 1. bis 3. Platz bei Olympischen Spielen
- Welt- und Europameisterinnen und -meister
- Weltrekordinhaberinnen und -inhaber

Ehrungsvoraussetzungen für die Sportmedaille in Silber:

- Teilnahme an Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen
- bis 6. Platz bei Europameisterschaften
- bis 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- bis 3. Platz bei Deutschen Pokalmeisterschaften
- bis 3. Platz bei einer Universiade
- Platz bei einer Juniorinnen- und Juniorenweltmeisterschaft
- Platz bei einer Juniorinnen- und Junioreneuropameisterschaft

Die Stadt Karlsruhe behält sich vor, in Ausnahmefällen Einzelfallentscheidungen über die Ehrung einer Sportlerin oder eines Sportlers zu treffen.

Jugendsportlerehrung

Die Stadt Karlsruhe vergibt die Jugendsportmedaille an Sportlerinnen und Sportler unter 16 Jahren für besondere sportliche Leistungen.

Ehrungsvoraussetzungen für die Jugendsportmedaille:

- Welt- / Europa- / oder Deutsche Rekordinhaberinnen und Rekordinhaber
- Teilnahme an Welt- oder Europameisterschaften
- bis 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- bis 3. Platz bei Deutschen Pokalmeisterschaften
- Platz bei Baden-Württembergischen Meisterschaften

Ehrung Deutsches Sportabzeichen

Sportlerinnen und Sportler, die das Deutsche Sportabzeichen in Gold zum zehnten, 15. oder 20. Mal erworben haben, werden durch die Stadt Karlsruhe mit einer Medaille und einer Urkunde geehrt.

8. Förderung des Leistungssports

8.1 Leistungssportkonzeption

Der Nachwuchsleistungssport wird gefördert. Ziel ist es, eine Vorbildfunktion durch jugendliche Sportlerinnen und Sportler zu schaffen.

Die Förderung erfolgt über die Karlsruher Leistungssportkonzeption. Die Prüfung und Bewertung erfolgt jährlich durch den Sportkreis. Die Kriterien für die Prüfung und Bewertung sind in der Karlsruher Leistungssportkonzeption geregelt.

8.2 Fahrtkostenzuschüsse

Für die Teilnahme von Sportlerinnen und Sportlern an Deutschen Meisterschaften sowie an Welt- und Europameisterschaften erhalten Sportvereine Fahrtkostenzuschüsse. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

FAHRTKOSTENZUSCHÜSSE		
Wettkampf	Regelung	Höhe der Förderung
Deutsche Meisterschaften¹	Wegstrecke: Karlsruhe-Wettkampfort-Karlsruhe Reisemittel: - Bahn (2. Klasse) ² - Reisebus ² - PKW 0,30 € / km - vereinseigener Bus 0,46 € / km	50% der Fahrtkosten je 8 Teilnehmenden können für eine Begleitperson die Fahrtkosten analog gefördert werden
Welt- und Europameisterschaften¹	Meisterschaften innerhalb Europas Meisterschaften außerhalb Europas Begleitperson Welt- und Europameisterschaften innerhalb Deutschlands	pauschal 200 € pro Teilnehmendem pauschal 400 € pro Teilnehmendem je 8 Teilnehmenden können für eine Begleitperson die Fahrtkosten analog gefördert werden 50% der Fahrtkosten analog zur Deutschen Meisterschaft

¹ Teilnahme-/Ergebnisnachweis erforderlich

² Kauf-/Rechnungsbelege müssen vorliegen

Auf eine wirtschaftliche Nutzung ist zu achten.

9. Förderung von Sportveranstaltungen

Gefördert werden Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung für den Vereins-, Breiten- oder Leistungssport durch Zuschüsse, Zuwendungen oder vertraglich vereinbarte Leistungen.

Die Förderung richtet sich nach der Art der Veranstaltung:

Für Veranstaltungen der Kategorie 1 können ein Jahr vor Veranstaltungstermin ein pauschaler Zuschuss und sonstige Leistungen beantragt werden.

Für Veranstaltungen der Kategorie 2 kann ein Defizitausgleich beantragt werden. Der Antrag ist mindestens drei Monate vor Veranstaltungstermin bei der Stadt Karlsruhe einzureichen. Nach dem Ende der Veranstaltung ist eine prüffähige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vorzulegen.

SPORTVERANSTALTUNGEN			
Veranstaltung	Art der Förderung	Voraussetzungen	Zuschusshöhe
Kategorie 1*			
Professioneller Spitzensport oder vergleichbare Veranstaltungen	Zuschuss und ggf. sonstige vertraglich vereinbarte Leistungen	Veranstaltung von übergeordnetem Interesse. Öffentliche und mediale Wahrnehmung. Stadtmarketingaspekte. Einzelfallentscheidung durch den Gemeinderat.	Einzelfallentscheidung
Sportkongress oder vergleichbare Veranstaltungen	Zuschuss	Überregionale Bedeutung. Beteiligung Karlsruher Bildungseinrichtungen. Übergeordnete Verbände sind eingebunden.	maximal 5.000 € gestaffelt nach Bedeutung der Veranstaltung
Kategorie 2*			
Offizielle Verbandsmeisterschaften	Defizitausgleich bis zur Förderobergrenze	Veranstalter ist ein offizieller Verband. Meisterschaften oberhalb Landesverbandsebene. Ausrichter ist ein Sportverein.	maximal 3.000 €
Vereinssport-Veranstaltung oder –Turnier	Defizitausgleich bis zur Förderobergrenze	Veranstalter ist ein Sportverein. Teilnehmende sind in Sportvereinen organisiert.	maximal 2.000 €
Breitensport bzw. Jederfrau-/ Jedermann-Veranstaltungen	Defizitausgleich bis zur Förderobergrenze	Veranstalter ist ein Sportverein. Teilnehmende mit und ohne Vereinszugehörigkeit. Teilnehmende beteiligen sich durch ein "Startgeld" an den Kosten.	500 € ab 250 TN 1.000 € ab 500 TN 2.000 € ab 1.000 TN

*Über die Kategorisierung entscheidet die Stadt Karlsruhe nach Prüfung der Antragsunterlagen

10. Sonstige Förderung von Sportvereinen

10.1 Vereinsjubiläen

Die Stadt Karlsruhe würdigt jedes 25. Vereinsjubiläum mit einem Zuschuss von 200 €. Ab dem 100. Vereinsjubiläum beträgt der Zuschuss 300 €.

VEREINSJUBILÄEN	
Jubiläum	Zuschuss
25. Jubiläum 50. Jubiläum 75. Jubiläum	je 200 €
Ab dem 100. Vereinsjubiläum und allen folgenden Jubiläen, die durch 25 teilbar sind.	je 300 €

10.2 Sportgeräte (Investitionen)

Für die Anschaffung von Sportgeräten erhalten die Sportvereine einen Zuschuss.

Für Sportgeräte mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als 20.000 € ist vorab ein Förderantrag zu stellen.

SPORTGERÄTE	
Anschaffungswert	Zuschuss
Sportgeräte ab einem Anschaffungswert von 500 €.	25% vom Beschaffungswert
Sportgeräte, die funktional zusammengehören oder einzeln nicht nutzbar sind und in der Summe mind. 500 € kosten.	25% vom Beschaffungswert

10.3 Förderung von sozialversicherungspflichtigen Mitarbeitenden

Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sportbetrieb und in der Geschäftsstelle des Sportvereins wird gefördert. Ziel ist die Entlastung der ehrenamtlich Tätigen.

Die Förderung wird anteilig wie folgt ausbezahlt:

ab 50%-Stelle	(19,5 Wochenstunden)	500 € / jährlich
ab 60%-Stelle	(23,5 Wochenstunden)	600 € / jährlich
ab 70%-Stelle	(27,5 Wochenstunden)	700 € / jährlich
ab 80%-Stelle	(31 Wochenstunden)	800 € / jährlich
ab 90%-Stelle	(35 Wochenstunden)	900 € / jährlich
100%-Stelle	(39 Wochenstunden)	1.000 € / jährlich

Für Teilzeitkräfte mit weniger als 19,5 Wochenstunden erhält der Verein keinen Zuschuss.

Eine Qualifizierung wird vorausgesetzt.

10.4 Projektförderung

Die Stadt Karlsruhe fördert auf Antrag und in besonderen Fällen einzelne Projekte, Kooperationen von Vereinen, Fusionen von Vereinen und Vereinsentwicklungsprozesse.

Teil B – Förderung von Sportorganisationen

1. Institutionelle Förderung

1.1 Sportkreis Karlsruhe e.V.

Der Sportkreis Karlsruhe e.V. erhält eine institutionelle Förderung als Interessensvertretung der Karlsruher Sportvereine. Der Zuschuss ist gebunden an seinen Sitz in Karlsruhe.

1.2 Vereinsinitiative Gesundheitssport e.V.

Die Vereinsinitiative Gesundheitssport e.V. erhält eine institutionelle Förderung als Interessensvertretung der Sportvereine mit Gesundheitssportangeboten.

1.3 Kuratorium zur Förderung des Karlsruher Sports e.V.

Das Kuratorium zur Förderung des Karlsruher Sports e.V. erhält für den Betrieb des Sportinternats eine institutionelle Förderung.

2. Anlassbezogene Förderung

Die Sportorganisationen (Sportkreis Karlsruhe, Sportfachverbände) sind grundsätzlich förderungsberechtigt in Bezug auf Ziffer 9 „Förderung von Sportveranstaltungen“, soweit es sich um Aktivitäten im Stadtgebiet der Stadt Karlsruhe handelt.

Regional tätige Gemeinschaften, die über die Leistungssportkonzeption gefördert werden, sind grundsätzlich förderungsberechtigt nach Teil A der Sportförderungsrichtlinien, soweit es sich um Aktivitäten im Stadtgebiet der Stadt Karlsruhe handelt.

3. Projektförderung

3.1 Sportangebote für ältere Einwohnerinnen und Einwohner

„In Schwung“ ist ein Präventionsprogramm des Sportkreises Karlsruhe e.V. und wird von der Stadt Karlsruhe gefördert.

Ziel des Programms ist die Aktivierung älterer Einwohnerinnen und Einwohner über niederschwellige und wohnortnahe Bewegungsangebote. Ergänzt wird das Programm durch soziale Angebote.

3.2 Sportangebote im öffentlichen Raum

Ziel des Programms ist es, ein attraktives Sportangebot im öffentlichen Raum zu schaffen.

Der „Frühsport im Park“ wird von der Vereinsinitiative Gesundheitssport e.V. durchgeführt und von der Stadt Karlsruhe gefördert.

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 1.1.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien der Stadt Karlsruhe zur Förderung des Sports außer Kraft.